

Gebührensatzung
für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule
der Auenwaldschule Böklund des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund

Änderungen:

1. § 3 geändert (veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 12/2013 vom 24.05.2013)
2. § 3 geändert (veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. 27/2014 vom 25.07.2014 und Hinweis in SL Nachrichten und FL Tageblatt vom 25.07.2014)
3. § 2 Abs. 2 und § 3 geändert (veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. 31/2016 vom 05.08.2016 und Hinweis in SL Nachrichten und FL Tageblatt vom 10.08.2016)
4. § 1 Abs. 1 und § 3 geändert (veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. 47/2017 vom 01.12.2017)
5. § 3 Abs. 1 d) geändert (veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. 22/2018 vom 01.06.2018)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1,2 und 6 des Kommunal-Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 9 -Gebühren- der Satzung für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Auenwaldschule Böklund in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Schulverband Auenwaldschule Böklund vom 08. Juli 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagschule an der Auenwaldschule Böklund werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
2. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Satzung für die Benutzung der Angebote geregelt.

§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Mit dem Tag der Aufnahme des/der Schülers/-in entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei Aufnahme eines/r Schülers/-in bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbetrag nach § 3 zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen. Die Gebühren sind zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. Die Gebühren für das Kursangebot sind nach vorheriger Ankündigung in einer Summe pro Schulhalbjahr fällig.
3. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren.
4. Im ersten Monat nach Schulhalbjahresbeginn sind keine Gebühren zu entrichten.

§ 3 Höhe der Gebühren

1. Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule und/oder der Teilnahme am Mittagessen der Auenwaldschule gilt nachstehende Gebührenregelung:

a) Vormittagsangebot:

- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| • Teilnahme einmal wöchentlich | 8,00 € monatlich |
| • Teilnahme zweimal wöchentlich | 14,00 € monatlich |
| • Teilnahme dreimal wöchentlich | 19,00 € monatlich |
| • Teilnahme viermal wöchentlich | 22,00 € monatlich |
| • Teilnahme fünfmal wöchentlich | 25,00 € monatlich |

b) Nachmittagsangebot:

- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| • Teilnahme einmal wöchentlich | 8,00 € monatlich |
| • Teilnahme zweimal wöchentlich | 14,00 € monatlich |
| • Teilnahme dreimal wöchentlich | 19,00 € monatlich |
| • Teilnahme viermal wöchentlich | 22,00 € monatlich |

c) Zeitlich begrenzte Kurse:

Bei Inanspruchnahme des Kursangebots wird eine Kursgebühr von 20,00 € pro Kurs fällig. Materialbeiträge sind ggf. gesondert zu entrichten.

d) Mittagessen:

- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| • Teilnahme einmal wöchentlich | 10,50 € monatlich |
| • Teilnahme zweimal wöchentlich | 21,00 € monatlich |
| • Teilnahme dreimal wöchentlich | 31,50 € monatlich |
| • Teilnahme viermal wöchentlich | 42,00 € monatlich |

e) Ferienbetreuung:

- | | |
|-----------------------|---------|
| • pro Betreuungswoche | 20,00 € |
|-----------------------|---------|

2. Lehrkräfte oder Gäste im Hause der Auenwaldschule können nach Absprache am Mittagessen teilnehmen. Sie erstatten dem Schulträger die tatsächlich pro Essen entstandenen Kosten.
3. Bei Bedarf können auf Antrag Einzeltickets in Form von Zehntertickets für die Betreuung nach 1a) und 1b) beim Schulträger erworben werden. Die Kosten pro Betreuungsstunde betragen 1,00 €.
4. Schüler/-innen, die verbindlich für das Nachmittagsangebot angemeldet sind, steht es frei, im Rahmen dessen an einem zeitlich begrenzten Kurs teilzunehmen. In diesem Fall werden keine Gebühren nach Nr. 1 c) berechnet.
5. Auf schriftlichen Antrag kann die Gebühr für Empfänger von Leistungen von Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II und Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII (Kap. 3 und 4) sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erlassen werden bzw. eine Gebühr für das Mittagessen bis auf die nach dem Bildungs- und Teilhabepaket geforderte Mindesteigenbeteiligung ermäßigt werden. Als Nachweis ist ein aktuell gültiger Bescheid über die gewährten Hilfen vorzulegen. Der Gebührenerlass bzw. die

Gebührenermäßigung gelten für die Dauer eines Schulhalbjahres. Über weitere Gebührenermäßigungen/-erlasse aus besonderem Grund entscheidet der Schulverbandsvorsteher nach schriftlichem Antrag.

6. Geschwisterermäßigungen nach 3 a –c werden in Höhe von 50% für das 2. und jedes weitere Kind gewährt.

§ 4 Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet nach ordnungsgemäßer schriftlicher Kündigung zum Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 6 der Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Auenwaldschule Böklund (Grundschule und Regionalschule) verwiesen.

§ 5 Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen worden ist, sind/ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6 Datenschutzbestimmungen

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der Personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
2. Der Schulverband ist befugt auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
3. Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
4. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Auenwaldschule Böklund.